



AZ L-15.421-03.04/801

ANTRAG Nr. 30/18
nach § 29 GeschO
des Strukturausschusses

Betr.: Strukturprobungsgesetz – Ermöglichung und Förderung nichtparochialer Gemeindeformen

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Präambel:

Unsere Landeskirche versteht sich als einladende Kirche für alle. Dies erfordert zum einen eine umfassende Wahrnehmung derer, die sich an Kirche und Glaube interessieren, und gleichzeitig derer, die sich von kirchlichem Leben distanzieren. Die Umsetzung neuer Strukturen für nichtparochiale Gemeindeformen bildet hierbei keine priorisierende, sondern nur eine zusätzliche Möglichkeit ab, wie Gemeinde über das bisherige Bild begriffen werden kann.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, mittels eines Strukturprobungsgesetzes nichtparochiale Gemeindeformen über die bisher angewandten Strukturmodelle hinweg zu ermöglichen und zu fördern. Hierfür ist eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und durch die Landessynode zu beschließen.

Insbesondere folgende Maßnahmen sollen erprobt werden:

1. **Gemeindeform:**

Die Landeskirche erprobt nichtparochiale Gemeindeformen durch Bildung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Dabei sollen gemeindebildende Initiativen auf allen Ebenen niederschwellig gefördert, begleitet und landeskirchlich ein- und angebunden werden. Bis zu 15 Erprobungsgemeinden sollen in dieser Form gegründet und landeskirchlich zusammengefasst, vernetzt, interdisziplinär begleitet (theologisch, betriebswirtschaftlich, soziologisch) und evaluiert werden.

2. **Zusammenwirken mit bisherigen Gemeindeformen:**

Unbeschadet bisheriger Kirchengemeindlicher Strukturen sind neue Strukturen so zu schaffen, dass sie einerseits Menschen gewinnen, andererseits nicht zu Gemeindekonflikten führt. Beides muss gewollt werden: Stetigkeit und Innovation („mixed economy“). Nichtparochiale Gemeinden sollen sich daher selbstständig ordnen und verwalten, und doch gleichzeitig in einem solidarischen Miteinander in das landeskirchliche Gefüge eingebunden werden.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder in privatrechtlicher, kirchenrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften (überparochialer Gemeindeformen) zählen als Mitglieder der Evangelischen Landeskirche. Durch die Taufe oder durch Bekundung zur Mitgliedschaft in der nichtparochialen Gemeinde werden sie Mitglied der Evangelischen Landeskirche. Generell soll in diesem Zusammenhang über niederschwellige Kirchenmitgliedschaftsformen von Kirchennichtmitgliedern nachgedacht werden.

4. Ordnungen:

Analog zur KGO werden Satzungen und Ordnungen für nichtparochiale Gemeindestrukturen im Rahmen der Strukturerprobung erarbeitet. Dabei ordnet und verwaltet jede nichtparochiale Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Schranken ihre Angelegenheiten selbstständig. Der juristische Sitz der Gemeinde ist ausschlaggebend für die Einbindung in den jeweiligen Kirchenbezirk und somit in die dort gültigen Verfahren der KBO (Kirchenbezirksordnung).

5. Mitarbeiter und Personal:

Nichtparochiale Gemeindeformen werden in die Personalplanung einbezogen. Je nach PfarrPlan-Kriterien können dort Pfarrstellen errichtet oder Dienstaufträge zugeordnet werden. Die Landeskirche ermöglicht die Anstellung kirchlicher Mitarbeitender durch Anstellungsträgerschaften der Landeskirche, des Kirchenbezirkes oder der Gemeinde. Im Rahmen der beschlossenen Beweglichen Pfarrstellenanteile für „innovatives Handeln und neue Aufbrüche“ und möglicher Diakonatsdeputate über das Flexibilisierungspaket III können die betroffenen Gemeinden in besonderer Weise während der Erprobungsphase personell unterstützt werden.

6. Immobilien:

Fördermöglichkeiten sind zu erarbeiten.

7. Finanzen:

Durch einen landeskirchlichen Sonderfonds sollen Gemeindegründungen in den ersten zehn Jahren so gefördert werden, dass sie in eine Eigenständigkeit und Nachhaltigkeit überführt werden können. Durch den Sonderfonds sollen betroffene Kirchenbezirke durch nichtparochiale Gemeindebildungen nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

8. Landeskirchliche Anbindung:

Über die kirchenbezirkliche Mitwirkung in Pflichten und Rechten hinaus, sollen überparochiale und personale (nach § 56c KGO) Gemeinden in einer von der Landeskirche verantworteten Organisationsstruktur (z. B. Verband) zusammengefasst werden. Entsprechende Aufnahmekriterien sind zu erarbeiten. Mitglieder dieser landeskirchlichen Organisationsstruktur gelten im engeren Sinne als „Nichtparochiale Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Württemberg“ und sind förderwürdig. Die Verantwortlichkeiten und der Ressourcenbedarf dafür ist Seitens des Oberkirchenrats zu klären.

9. Evaluation und Auswertung:

Eine aussagekräftige Evaluation soll zum Jahr 2026 erstellt werden, um für einen anstehenden PfarrPlan 2030 Strukturmaßnahmen für nichtparochiale Gemeindeformen entsprechend verankern zu können. Daneben soll aussagekräftig religionssoziologisch untersucht werden, wie Menschen heute Beheimatung in der Evangelischen Landeskirche ermöglicht und erhalten wird. Neue Gemeindeformen sind daraufhin zu untersuchen, inwieweit es ihnen gelingt, Menschen über bisherige Kirchenmitglieder hinaus zu erreichen und zu binden. Sie sind dabei mit gut aufgestellten Kirchengemeinden zu vergleichen.

10. Finanzierung:

Für die Umsetzung der Maßnahmen 1-9 sollen in den Jahren 2019 bis 2030 ausreichende Mittel in den jeweiligen Haushalten durch die Landessynode bereitgestellt werden. Eine Steuerungsgruppe soll unter Einbezug der Projektpfarrstelle „Innovatives Handeln und Neue Aufbrüche“ den Prozess federführend begleiten.